

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 61/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Werner L u [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], Sch [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Landeshauptstadt Hannover,
vertreten durch den Oberstadtdirektor, T [REDACTED]platz,
H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Dr. Peetz und Boujong am 12. Juni 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. März 1979 - 16 U 134/78 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Das Berufungsgericht wendet anerkannte Rechtsprechungsgrundsätze zu § 839 BGB in Verb. mit Art. 34 GG auf einen Einzelfall an.

Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte hat, wie das Berufungsgericht rechtsbedenkenfrei ausgeführt hat, die Weiterleitung des vom Kläger eingelegten Widerspruchs an den Regierungspräsidenten nicht amtspflichtwidrig verzögert. Es war durchaus sachgerecht, daß sich die Beklagte vor der Weitergabe des Widerspruchs mit dem niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr ins Benehmen setzte (vgl. Be-

- 3 -

scheid des Reg.Präs. in Hannover vom 4.5.1976 auf die
Fachaufsichtsbeschwerde des Klägers), was eine gewis-
se Zeit beanspruchte.

Nüßgens

Krohn

Tidow

Peetz

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)